

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und participationssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Christoph Berg 563 4212 563 8034 christoph.berg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.04.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0435/24/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.04.2024	Ausschuss für Finanzen, participationssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Entgegennahme o. B.
Antwort der Verwaltung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.04.2024 zum Thema „Struktur der Grundsteuer und Auswirkungen der Neuberechnung“		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.04.2024 zum Thema „Struktur der Grundsteuer und Auswirkungen der Neuberechnung“.

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss nimmt die Antwort ohne Beschlussfassung entgegen.

Unterschrift

Thorsten Bunte

Begründung

Frage 1:

Wie verteilt sich die Grundsteuer zurzeit auf Gewerbegebäude und private Gebäude bzw. Eigentumswohnungen? Bitte nach Anzahl der Gebäude bzw. Objekte und Steueraufkommen darstellen.

Antwort:

Nach der Jahresveranlagung im Januar ergibt sich für die Stadt Wuppertal für 2024 ein Grundsteueraufkommen von rund 78 Millionen Euro, die sich auf rund 110.000 Objekte wie folgt verteilen:

Grundsteueraufkommen 2024		Grundstücke privat sowie Eigentumswohnung	Grundstücke gewerblich	sonst. Grundstücke (bebaut, unbebaut) einschl. Grundsteuer A
Betrag rd.	78 Mio.	50 Mio.	25 Mio.	3 Mio.
Anzahl rd.	110.000	98.000	6.000	6.000

Frage 2:

Ist es richtig, dass durch die Reform der Grundsteuer Ein- und Zweifamilienhäuser in der Grundtendenz stärker belastet werden, während Gewerbegrundstücke entlastet würden?

Antwort:

Bereits nach ersten Modellrechnungen des Finanzministeriums des Landes NRW im Jahr 2019 zeichnete sich ab, dass es durch die Umsetzung der Grundsteuerreform auf Basis des Bundesmodells in NRW zu deutlichen Verschiebungen der Steuerbelastung verschiedener Gruppen von Grundstückseigentümern kommen kann. Die seitdem gewachsene Datenbasis hat diese Lastenverschiebung zwischen Gewerbe- und Wohngrundstücken kontinuierlich bestätigt.

Frage 3:

Könnte die ungleiche Belastung durch eine landeseinheitliche Regelung der sogenannten Steuermesszahlen ausgeglichen werden?

Antwort:

Ja, die Kommunen sind gemeinsam mit dem Städtetag frühzeitig initiativ geworden und hatten bereits im Laufe des Jahres 2021 das Land NRW aufgefordert, ggf. die Öffnungsklausel des Bundesgesetzes zu nutzen, um nach Prüfung der Grundsteuermessbeträge auf Basis der bisherigen Messzahlen Veränderungen umzusetzen, um die befürchteten Belastungsverschiebungen zwischen den Grundstückseigentümern zu vermeiden bzw. abzumildern.

Die Länder Sachsen und Saarland haben auf dieser Grundlage die Messzahlen entsprechend geändert.

Frage 4:

NRW-Finanzminister Dr. Marcus Optendrenk plant, dass die Kommunen in NRW bei der Umsetzung der Grundsteuerreform künftig unterschiedliche Grundsteuer-Hebesätze für Gewerbe- und Wohngrundstücke anwenden sollen, um zu erwartende Lastenverschiebungen zu vermeiden. Inzwischen haben sich der Städtetag NRW und der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund gegen diesen Vorschlag positioniert und appelliert, davon abzusehen. Warum hat sich die Stadt Wuppertal dem angeschlossen?

Antwort:

Genau wie der Städtetag und der Städte- und Gemeindebund lehnt die Stadt Wuppertal differenzierte Hebesätze uneingeschränkt ab. Die differenzierten Hebesätze stellen keine geeignete Alternative zu einer Messzahlenanpassung dar. Die Gründe hierfür im Einzelnen:

- Die Umstellung auf differenzierte Hebesätze ist nicht mehr fristgerecht bis Ende 2024 möglich. Insbesondere die technischen Programmanpassungen durch den IT-Dienstleister und die sich anschließenden notwendigen Testungen nebst Zertifizierung benötigen mehrere Monate.
- Ein differenziertes Hebesatzrecht ist mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden. Zum einen besteht das Risiko, dass die differenzierten Hebesätze einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten. Zum anderen eröffnet das differenzierte Hebesatzrecht eine weitere Flanke für Widerspruchs- und Gerichtsverfahren, mit denen beispielsweise Abwägungs- und Begründungsdefizite individueller Hebesatzdifferenzierungen geltend gemacht würden. Damit geht eine Verlagerung des Klage- und Prozessrisikos auf die Kommunen einher.
- Differenzierte Hebesätze führen zu einem landesweiten Flickenteppich bei der Grundsteuer. Dies lässt sich mit einer landeseinheitlichen Regelung in Form der Messzahlenanpassung vermeiden. Andere Bundesländer haben sich bereits für diese Lösung entschieden (s.o.).
- Anstelle einer landeseinheitlichen Lösung wird der Konflikt auf die Städte verschoben, indem die Bewertungsschiefstände sachfremd jährlich mit den zu beschließenden Hebesätzen neu diskutiert werden. Dabei ist fraglich, ob die erwünschten Belastungskorrekturen zwischen Wohn- und Nichtwohn-Grundstücken in einem steuerwettbewerblichen Umfeld überhaupt durchgesetzt werden könnten.

Für weitere Informationen wird das gemeinsame Schreiben des Städtetags NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 26.03.2024 als Anlage 1 beigelegt.

Ergänzender Hinweis:

Das Ansinnen des NRW-Finanzministers, ein differenziertes Hebesatzrecht per Bundesgesetz zu regeln, wurde zwischenzeitlich abgelehnt; siehe Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10.04.2024 (Anlage 2).

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Die Vorlage hat keine Klimarelevanz.

Anlagen

Anlage 01 – Schreiben des Städtetags NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 26.03.2024

Anlage 02 – Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10.04.2024